

109-5/73

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚLENÍ

Došlo  
Č. 109-5/73  
Přílohy 12 listů

12 listů

1.9.2009

Krab. 103.

ST S

V - E - 87/42.  
V - E - 88/42.  
V - E - 89/42.  
V - E - 90/42.

4-Abschnitt XXXIX

Az. Tgb.Nr. 48/42 g.Rs.

Büro des Reichsführers

Prag, den 4. November 1942.

Betr.: Sonderaktion des Reichsführers-4 zum Julfest 1942.

Bezug: Dorts. G.R.-Schreiben St.S. V E - 87/42 g.Rs. v. 7.10.42.

Anlg.: 1 G.R.-Schreiben mit 1 Anlage.

An den

Höheren 4- und Polizeiführer

beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,

4-Gruppenführer und Generalleutnant d. Pol. K.H. Frank,

Prag.

Czernin-Palais

Unter Bezugnahme auf den Inhalt des oben genannten Schreibens werden nachstehend die notwendigen zahlenmässigen Angaben mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

Im Bereich des Protectorats Böhmen und Mähren sind von der Gesamt-4 und Polizei - soweit es sich bei Letzterer um 4-Angehörige handelt - (ausgenommen Protectoratspolizei) folgende Feststellungen getroffen worden:

a) Kriegerwitwen:	Allgemeine-4	22
	Waffen-4	19
	Sicherheitspolizei u. SD	6
	Ordnungspolizei	--
	insgesamt :	47
=====		
b) Eltern v. Gef.:	Allgemeine-4	100
	Waffen-4	62
	Sicherheitspolizei u. SD	18
	Ordnungspolizei	--
	insgesamt :	180
=====		
c) Kinderreiche Frau-Allgemeine-4 en von im Felde stehenden 4-Angeh.	Allgemeine-4	120
	Waffen-4	--
	Sicherheitspolizei u. SD	34
	Ordnungspolizei	--
	insgesamt :	154
=====		

Ist. der vorliegenden Aufstellung sind demnach insgesamt 381 Angehörige (bzw. Familien) zu bedenken.

Diese Meldung wurde aus den einzelnen Meldungen der Fürsorgesachbearbeitern beim B.d.S., B.d.O. und dem Fürsorgeoffizier der Waffen-4 zusammengestellt.

Der Führer des 4-Abschnitts XXXIX

*Frank*  
4-Oberführer.

61.6/4-87a/42

Prag, den 7. Oktober 1942. 2

Geheime Angelegenheit


Sofort auf den Tisch !  
=====

G.R. mit 1 Anlage  
dem Führer des  $\text{H}$ -Abschnittes XXXIX,  
 $\text{H}$ -Oberführer Opländer,  
P r a g .

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis  
übersandt.

$\text{H}$ -Gruppenführer Frank hat den Wunsch, daß, falls sich  $\text{H}$ -  
Gruppenführer Hofmann an ihn wegen der Zurverfügungstellung  
von Unterlagen zur Durchführung der Sonderaktion im Pro-  
tektorat wenden sollte, diese bereits ausgearbeitet vor-  
liegen. Gruppenführer Frank läßt deshalb bitten, die Unter-  
lagen vorzubereiten - und zwar auf der Grundlage, dass Sie  
in seinem Auftrage die notwendigen Ermittlungen für die ge-  
samte  $\text{H}$  im Protektorat durchführen. Für die entsprechende  
weitere Veranlassung und für die baldgefällige Zuleitung  
der Unterlagen bin ich zu Dank verbunden.

H e i l H i t l e r !

  
 $\text{H}$ -Obersturmbannführer.

Der Reichsführer-  
Tgb.Nr. A 38/202/42  
RF/V.

Feld-Kommandostelle 14.9.1942

Geheime Reichssache I

49 Ausfertigungen  
22. Ausfertigung

Lieber Hofmann!

Sie bekommen mit meiner Genehmigung aus einer Sonderaktion nachstehende Sachen zugewiesen:

8 900 Stck.	Teelichter
10 784 Dtz.	Stopfgarn
8 454 Paar	Strümpfe
79 Ballen	Kleiderstoffe
10 900 Btl.	Schampon
60 938 Ds.	Fischpasteten
970 Stck.	Kinderkleidchen
72 "	Damenmäntel
199 "	Damen-Regenmäntel
217 "	Flüstlinge

Stempel des Stabsfeldwebels  
bei Reichspostämter  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 21. SEP. 1942

Verteilen Sie diese Dinge in erster Linie an unsere Kriegerwitwen, an die Eltern unserer Gefallenen und an kinderreiche Frauen von unseren Kameraden, die im Felde sind. Als kinderreich gelten hierbei auch die Frauen, die jetzt während des Krieges das zweite Kind bereits haben oder es erwarten.

Eine heilige Verpflichtung erwächst allen Mitarbeitern des Rasse- und Siedlungshauptamtes und besonders Ihnen als verantwortlichem Chef:

Sorgen Sie dafür, daß auch nicht ein Teelicht, nicht ein halber Meter Stoff oder was es sonst sein mag in irgendeine falsche Hand kommt. Versammeln Sie alle Männer und Mitarbeiterinnen, die mit der Versendung dieser Dinge etwas zu tun haben und teilen Sie ihnen mit, daß ich auf die Veruntreuung auch nur einer einzigen Kleinigkeit mindestens lebenslängliches Konzentrationslager festlegen werde.

Bei der Verteilung der Stoffballen, der Mäntel und Kleider wollen Sie für die Akten die Namen der Empfänger bzw. Empfängerinnen aus der gesamten Reichsführung in Berlin, d.h.

also aus den Stäben aller Hauptämter sind mir zur Genehmigung vorzulegen. Sie selbst behalten sich die Genehmigung für alle Angehörigen der Stäbe der Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer und  $\frac{1}{2}$ -Oberabschnittsführer vor, damit die Gefahr, daß die Dinge bevorzugt in den Stäben liegen bleiben, gebannt und restlos aus dem Wege geräumt ist.

Heil Hitler!

Ihr

gez. H. Himmler

*H. Himmler*

- 2.) an alle Hauptamtschefs
- 3.) an alle Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer

durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.

I.A.

*Brauns*  
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV E 2 a - 27c3/4o.

Berlin, den 10. September 1942.

Büro des Staatssekretärs  
für Fernpostämter  
in Berlin, den 10. September 1942.

21. SEP 1942

An  
alle Staatspolizei(leit)stellen,  
alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich an:

die Höheren W- und Polizeiführer,  
die Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d. SD,  
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d. SD in:

Strassburg,  
Metz,  
Prag,  
Krakau,  
Den Haag,  
Paris und  
Brüssel.

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in:

Krakau,  
Warschau,  
Lublin,  
Radom und  
Lemberg.

das Einsatzkommando Luxemburg,

das Amt III (D 2),

das Amt V (B 2),

die Gruppe I B und

die Geschäftsstelle IV.

Betrifft: Wareneinfuhr aus den besetzten Gebieten durch  
Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht teilt  
mit:

"Es ist wiederholt festgestellt worden, dass die  
Bestimmungen über das Mitführen von Lebens- und Ge-

Prag

21.8-58/42

nussmitteln aller Art und Tabakwaren aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet verschiedenartig und vor allem kleinlich ausgelegt und bei den Kontrollen gehandhabt werden. Das Gleiche gilt für die Kontrollen des persönlichen Gepäcks. Der Führer hat daher befohlen, dass mit sofortiger Wirkung Lebens- und Genussmittel, welche Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge als Urlauber oder auf Dienstreise aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet mit sich führen, soweit sie es selbst tragen können, von jeder Kontrolle und Beschlagnahme befreit sind. Die Mitnahme von Waren zu Handelszwecken ist weiterhin verboten. Soweit bisherige Anordnungen nicht mit dieser Regelung in Einklang stehen, sind sie ausser Kraft zu setzen. Es gilt ab sofort der vorstehende Befehl. Verstösse durch Überschreiten der Kontrollbefugnisse werden in Zukunft strengstens geahndet. Dieser Befehl ist umgehend der Truppe sowie allen Kontrollstellen des Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtsteile bekanntzugeben. Der Reichsminister der Finanzen wird die Zollstellen ebenfalls unverzüglich entsprechend anweisen."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Entgegenstehende Anordnungen sind sofort aufzuheben.

In Vertretung:  
gez.: Müller.

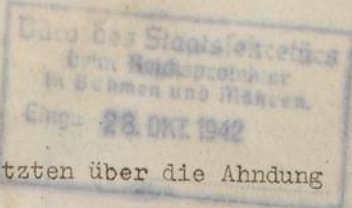
Beglaubigt:

*E. E.*  
Kanzleiangestellte. E.



Der Reichsführer-SS  
Hauptamt SS-Gericht  
Ib/156 Tgb.Nr.573/42.

München, den 15. Oktober 1942.



Betrifft: Benachrichtigung des Verletzten über die Ahndung der Straftat.

V e r t e i l e r : A und F.

Der Reichsführer-SS ist der Auffassung, dass es dem Ansehen der SS und Polizei nur dienlich sein kann und das Vertrauen zu diesen Verbänden stärkt, wenn die Bevölkerung sieht, dass in den Reihen der SS und Polizei Zucht und Ordnung streng gewahrt werden. Aus diesem Grunde ist bei Straftaten eines Angehörigen der SS und Polizei, durch die andere Personen verletzt wurden, jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob es das Ansehen der SS und Polizei erfordert, den Verletzten von der erfolgten Ahndung der Straftat (z.B. der Vollstreckung eines Urteils) zu unterrichten. Dies ist z.B. in einem Fall geschehen, indem eine 53-jährige niederländische Staatsangehörige vergewaltigt und der Täter zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war.

Dem Gerichtsherrn ist Vortrag zu halten, wenn eine derartige Benachrichtigung geboten ist. Der Gerichtsherr entscheidet, ob und in welcher Weise die Benachrichtigung erfolgen soll.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht  
i.A.

*S. Krauß*  
SS-Sturmbannführer.

*S. Krauß*  
*10. 204 10. 42.*

*H. P. V. 6-89/42*

Der Reichsführer-~~SS~~

Mü

Hauptamt ~~SS~~-Gericht

Ib. 155/1 Tgb.Nr.511/42 geh.

Betreff: Beauftragung und Bekämpfung von

Eigentumsdelikt begangen haben, aber wegen der besonderen Lage des Falles in der  $\text{H}$  geblieben sind.

II. Die Erfahrungen des Hauptamtes  $\text{H}$ -Gericht lehren, dass es erforderlich ist, Eigentumsverletzungen aller Art durch eine nachhaltige erzieherische Einflussnahme auf die Männer entgegenzuwirken. Das ist in besonderem Maße bei den Ersatzeinheiten notwendig und möglich.

Eine rechtzeitige und eindringliche Belehrung der Männer ist schon deshalb am Platze, weil die Täter meist sehr jung sind und weder  $\text{H}$ -mässig noch soldatisch erzogen, und weil jede gerichtliche Bestrafung ein schwerer Eingriff in ihre Lebensbahn ist, die ausserdem viel Leid über ihre Angehörigen bringt. Andererseits geht es nicht an, strafbare Handlungen gegen das Eigentum nachzusehen.

Diese Drohungen allerdings sind wertlos. Auch drastische Maßnahmen gegen die Truppe, die verbotenerweise gelegentlich ergriffen werden, wenn sich ein Diebstahlsfall nicht aufklären lässt, nützen nicht, sondern schaden nur.

Die Männer müssen auch in diesen Fragen von unserer Weltanschauung angesprochen werden. Sie sollen vom Grundgesetz der  $\text{H}$  über die Heiligkeit des Eigentums nicht nur gehört haben, sondern wirklich verstehen lernen, was der Reichsführer- $\text{H}$  damit will.

Unsere Männer sollen nicht durch Furcht vor Strafe zu ihrer Pflicht gehalten werden. Sie sind vielmehr stets an ihrer Ehre zu packen. Es muss den Männern in Fleisch und Blut übergehen, dass es die Ehre des nordisch ausgerichteten Menschen verbietet, sich an fremden Eigentum zu vergreifen.

Eine erzieherische Wirkung solcher Belehrungen ist allerdings nur gesichert, wenn die Führung selbst in allen Eigentumsfragen aufs äußerste korrekt handelt und darüber keinen Zweifel lässt, dass sie in dieser Beziehung auch keinerlei Unkorrektheit duldet.

Der Chef des Hauptamtes  $\text{H}$ -Gericht

*J. v. ...*

$\text{H}$ -Gruppenführer u.

Generalleutnant der Waffen- $\text{H}$ .

Reichsführer-  
önlicher Stab  
Nr. *? 32/29/42* -Bn.

Feld-Kommandostelle, den *23.* September 1942

An den

Höheren *W-* und Polizeiführer beim Reichsprotector,  
in Böhmen und Mähren

*W*-Gruppenführer *F r a n k*

P r a g

Czerninpalais

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Oberkommandos der Wehrmacht vom 17.8.1942 - Nr. 02794/42 geh./WFSt/Qu.(Verw.) - und Abschrift des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über den Einsatz einheimischer Arbeitskräfte in den besetzten Westgebieten vom 8.9.42 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.

2 Anlagen

*Born*  
*W*-Obersturmbannführer.

*V 8-90/42 g.*

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 02794/42 geh./WFSt/Qu.(Verw.)

F.H.Qu., den 17. Sept. 1942.

G e h e i m

Betr.: Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über den Einsatz einheimischer Arbeitskräfte in den besetzten Westgebieten vom 8.9.42.

Anliegend wird Abschrift des o.a. von dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erwirkten Führererlasses übersandt.

Zusatz für Gen.St.d.H./Gen.Qu.:

Die Militärbefehlshaber sind anzuweisen, beschleunigt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die zur Durchführung des Führererlasses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I.A.

gez. W a r l i m a n t

F.d.R.

gez. v. F i p p e l s k i r c h  
Oberst d.G.

1 Anlage.

F.d.R.d.A.

*Fippelberg*  
H-Oberscharführer.

Abschrift von Abschrift

12

Der Führer  
und Oberste Befehlshaber  
der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den  
8. Sept. 1942.

Die von mir im Gebiet der Heeresgruppe West angeordneten umfangreichen Kistenbefestigungsanlagen erfordern den Einsatz und die kasserste Anspannung aller im besetzten Gebiet verfügbaren Arbeitskräfte. Die bisherige Zuweisung von einheimischen Arbeitskräften ist ungenügend. Um sie zu erhöhen, ordne ich daher die Einführung der Dienstverpflichtung und des Verbotes, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu wechseln, in den besetzten Gebieten an. Weiterhin ist in Zukunft die Ausgabe von Lebensmittel- und Kleiderkarten an Einsatzfähige von dem Nachweis einer Beschäftigung abhängig zu machen. Der Nichtantritt einer zugewiesenen Arbeitsstelle sowie das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Zustimmung der zuständigen Behörden hat den Entzug der Lebensmittel- und Kleiderkarten zur Folge. Der GBA erlässt in Einvernehmen mit den Militärbefehlshabern bzw. den Reichskommissaren die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

gez. Adolf Hitler

F.d.R.

gez. von Tippelskirch  
Oberst d.G.

F.d.R.d.A.

*Kirchberg*  
H-Oberscharführer.